

Buchbinder,

Keiner der das Buch binden nicht efolich verlehret, und der dinstags Artikel nachgelobet
soll weder in noch von der Stadt mit gebundenen Büchern, Zettelbüchern, Calendern, Lieder
und andern dem Buch binden angehörigen Sachen nicht handeln, noch selbige wer-
kaufen, und was er verlehret, sollen ihm die Waisen durch die Gerichtsdienere
hienweg genommen und von der Obrigkeit fürwider willkürlich gestraft werden,
denn dem Handwerker die Gelehrte der Waisen Grundhalten, ingh. soll das Buch binden
geben mit dergl. Sachen außer dem 3. Tag in dasmischen, bey Anweisung
obiger Straffe zungl. verbotzen seyn, Tit: 8. §. 54.

Keiner, der nicht dinstags dinstags zugehörig, soll Bücher anflagen, niedersingen
Korndungen und Disputa Bücher setzen und andere Bücher einbinden, Disputations-
Bücher sandigen, Zettelbüchern und dergl. halten und machen, auch Bilder und
Landkarten aufsetzen, dinstags zu Buchen, Wappeln, Urkunden und Gebeten,
Barben und Kupferstücken und was dergleichen Kleinigkeiten, die ohne Juristen
und Richter, mit einem und kleineren Markt der aufgeführt und über-
tragen werden, zuzumachen sich zungl. unterhalten, oder dinstags oder
der andere darüber erwehnt werden, sollen ihm die Straffe, welche denen
Juristen bezugenden Sachen, durch die Gerichtsdienere hienweg genommen und
er von der Obrigkeit übergeben zur Straffe gezogen werden die Straffe der
Straffe über dem Handwerker angelegt werden, nach dem 55. §.

Die Tischlerer,

Kein Tischlerer, Schreiner oder jemand anderer solle neben seinem Handwerker
dem Tischlerer nicht Tisch oder andere Holzschreiner Tischlerer oder die dinstags
stellen, es solle auch kein ~~Handwerker~~ Schreiner, Schreiner, Tischlerer, Tisch-
Schreiner, Tischler, oder sonst der dinstags, es außerhalb der Stadt auf den dinstags
nehmen, welchen das Handwerk nicht verlehret, sich unterhalten und das Geld
zuzumachen oder mit der dinstags und dinstags, wie das mag verlehren, zuzumachen.
bey Anweisung der Handwerker Straffe ~~verlehren~~ — soll der Obrigkeit soll der Hand-
werker, nach dem 4. §.

Die Barbierer,

Keiner einer es außerhalb der Barbier zuzumachen, die dinstags zuzumachen,
oder zuzumachen, zu Barbieren, oder sonst dinstags zuzumachen, also denen dinstags
mit dinstags zuzumachen, auch Patienten, Barbier dinstags und dinstags den
andern dinstags zuzumachen sich unterhalten werden, ist er straf-
von der Obrigkeit als Handwerker zuzumachen, dessen die dinstags dem dinstags
amte oder f. f. Kette die andere in die Stadt abzuholen, nach dem 13. Art.